

Beförderungsbestimmungen

§1 Tarife

1. Die Beförderung in dem Museumszug der Eisenbahnfreunde Wetterau e.V. (nachfolgend kurz EFW) ist nur mit einem besonderen Fahrausweis möglich. Fahrausweise anderer Verkehrsbetriebe oder Bahnverwaltungen und behördliche Fahrvergünstigungen haben keine Gültigkeit. Von den EFW ausgestellte Gutscheine, oder andere Gutscheine, die für eine Fahrt auf dem Museumszug berechtigen, müssen immer vor Fahrtantritt in besondere Fahrausweise umgetauscht werden
2. Kinder bis zum vollendeten 11. Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr fahren frei, Kinder vom 4. bis zum vollendeten 11. Lebensjahr zahlen einen reduzierten Preis.
3. Menschen mit einem Ausweis für reduzierte oder kostenlose Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr fahren frei, wenn sie den Ausweis mit den entsprechenden Einträgen im Original vorzeigen und erhalten dafür den besonderen Fahrausweis. Das gleiche gilt für Begleitpersonen.
4. Alle Preise/Tarife sind im Internet auf der Homepage des Vereins www.ef-wetterau.de einsehbar und hängen bei Regelzugfahrttagen am Bahnhof aus

§2 Verhalten der Reisenden im Zug

1. Personen, die eine Gefahr für Sicherheit und Ordnung der Mitreisenden darstellen oder den Anordnungen des Eisenbahnpersonals nicht folgen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden. Sie haben keinen Anspruch auf Erstattungen des Fahrpreises oder eines Teiles davon.
2. Für Beschädigung an den Fahrzeugen haftet der Reisende. Bei Beschmutzungen werden Gebühren erhoben und vorsätzliche Schädigungen werden angezeigt.
3. Wer missbräuchlich die Notbremse zieht, hat neben einer strafrechtlichen Verfolgung, die durch die Bahnverwaltung erfolgt, auch für den dadurch entstandenen Schaden Ersatz zu leisten, mindestens aber 60 € zu zahlen.
4. Das Rauchen auf dem gesamten Zug ist verboten. Ausnahmen sind die „offenen Bühnen“, wenn hierzu die Mitreisenden ihr Einverständnis gegeben haben.
5. Während der Fahrt ist der Aufenthalt auf den Bühnen der Personenwagen gestattet, wenn die Sperrgitter (Aufstiegsgitter, Dixtüren) geschlossen sind. Kinder dürfen nur unter Aufsicht stehen an einem Aufstiegsgitter stehen. Sie müssen mindestens eine Achselhöhe haben, die über der Gitterhöhe liegt. Der Aufenthalt auf den Wagen-Übergängen zwischen den Bühnen ist zu jeder Zeit verboten. Der Aufenthalt auf den offenen Bühnen geschieht stets auf eigene Gefahr! Eine Haftung für beschmutzte oder beschädigte Kleidungsstücke übernimmt der Veranstalter nicht.
6. Eltern haften für ihre Kinder und haben die Aufsichtspflicht
7. Das Hinauslehnen aus den Fenstern ist untersagt; ebenso das Hinauswerfen von Gegenständen jeglicher Art. Für Schäden, die durch das Hinauswerfen von Gegenständen verursacht werden, haftet der Verursacher.

§3 Plätze im Zug

Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Das Eisenbahnpersonal ist berechtigt den Reisenden Plätze anzuweisen. Der Reisende hat keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn er keinen Sitzplatz findet, oder ihm keiner angewiesen werden kann.

§4 Verhalten der Reisenden bei außerplanmäßigen Halten

1. Bei außerplanmäßigen Zughalten dürfen die Reisenden nur mit Zustimmung des Zugbegleitpersonals aussteigen. Sie haben sich sofort von den Gleisen zu entfernen.
2. Bei Zughalten an den hierfür nicht besonders vorgesehenen Halteplätzen (etwa zum Zweck des Fotografierens) haben die Reisenden besondere Zustimmung des Zugpersonals einzuholen und deren Anweisungen zu folgen. Ein Aufenthalt auf den Gleisen ist verboten.

§5 Beförderung von Fahrrädern, Kinderwagen, Rollstühlen und Gepäck

Eine Pflicht zur Beförderung von o.g. Gegenständen aller Art besteht nicht. Bei Bedarf ist immer das Einvernehmen des Zugpersonals vorher einzuholen. Für Schäden an zur Beförderung aufgegebenen Gegenständen oder bei deren Verlust haftet der Veranstalter in keinem Falle.

§6 Lokomotiven

Die Auswahl und der Einsatz der Zuglokomotive bleiben dem Veranstalter vorbehalten. Beim Einsatz einer anderen (als zunächst vorgesehenen) Lokomotive besteht kein Anspruch auf Fahrgelderstattung oder -minderung.

§7 Fahrgelderstattung

Eine Fahrgelderstattung in begründeten Fällen ist möglich. Darüber ist mit dem Veranstalter Einvernehmen zu erzielen.

§8 Haftung für Kinder

Eltern haften für ihre Kinder in jeglicher Hinsicht.

§9 Tarifgestaltung

Die Tarifgestaltung bleibt dem Veranstalter vorbehalten, insbesondere deren Änderung.

§10 Anerkennung der Beförderungsbestimmungen

Mit dem Erwerb einer Fahrkarte gelten die Beförderungsbestimmungen als anerkannt.



Bad Nauheim den 30.Juli 1982

Version 3 vom 01.01.2016

der Vorstand der EFW